

## Besondere Bedingung Nr. 9568

### SOLL & HABEN - Dichtungsschäden, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) 1998:

Dichtungsschäden an Rohrleitungen, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

In Erweiterung von Artikel 1 (Pkt. 2.2) der AWB 1998 umfasst der Versicherungsschutz auch Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an den versicherten wasserführenden Rohrleitungen, nicht jedoch an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, auf dem Versicherungsgrundstück.

Abweichend von Artikel 2 (Pkt. 4) der AWB 1998 fallen Schäden an den an die wasserführenden Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches im Sinne des Artikel 1 (Pkt. 2.2) der AWB 1998 notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.